



Empfehlung Nr. 23/2020

vom 8. Oktober 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Bossonnens FR

Die Post eröffnete der Gemeinde Bossonnens am 12. November 2019, dass die Poststelle Bossonnens geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Bossonnens gelangte mit der Eingabe vom 9. Dezember 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 8. Oktober 2020.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).



Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Bossonnens erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Bossonnens hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Freiburg eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Freiburg unterstützt in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2020 die Gemeinde Bossonnens in ihrem Engagement für die Weiterführung der Poststelle.

Dialogverfahren

2. Die Post führte mit der Gemeinde Bossonnens insgesamt zwei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Bossonnens. Zusätzlich gab es verschiedene schriftliche Meinungs austausche. Die Post hat auch den Behörden aller weiteren Gemeinden, die von der Schliessung der Poststelle Bossonnens möglicherweise betroffen sein könnten, angeboten, sie in das Dialogverfahren einzu beziehen. Mit der Behörde einer Gemeinde wurde ein Dialog geführt. Die Behörden der anderen Gemeinden zeigten kein Interesse an einem Dialog.
3. In seiner Eingabe verlangte der Conseil communal die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung. Vor der Eröffnung eines Entscheides der Post an die Gemeinde findet regelmässig bereits ein einlässlicher Dialog zwischen Post und Gemeinde statt. Dieser Dialog führte zu keiner einvernehmlichen Lösung, weshalb die Eröffnung eines Entscheids an die Gemeindebehörde erforderlich war. Eine Schlichtungsverhandlung hat zum Ziel, einen Kompromiss (also eine einvernehmliche Lösung) zwischen Post und Gemeinde zu vermitteln. Das ist nur möglich, wenn die Parteien einander gegenüber der im Dialog vertretenen Haltung entgegenkommen. Deshalb verlangt die PostCom von der Gemeinde, die eine Schlichtungsverhandlung beantragt, dass sie einen Vorschlag für ein Entgegenkommen gegenüber der Post formuliert. Tut sie dies nicht, wird keine Schlichtungsverhandlung angesetzt. Dann wird die Eingabe der Gemeindebehörde aufgrund der Akten beurteilt. Es kann aber auf Antrag der Gemeindebehörde eine Anhörung erfolgen (vgl. dazu Ziff. III. 3 der Empfehlung 8/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Rickenbach LU). Auf entsprechende Nachfrage der PostCom präzisierte der Conseil communal von Bossonnens, dass er für ein Treffen zur Verfügung stehe «si toutefois celle-ci était nécessaire et utile». Da die Aktenlage genügend klar ist, war eine Anhörung des Conseil communal für das vorliegende Verfahren nach Art. 34 VPG nicht erforderlich.
4. Nach Art. 34 Abs. 1 VPG muss die Post mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die Behörde der betroffenen Gemeinde anhören. Sie strebt eine einvernehmliche Lösung an. Das erste Gespräch mit einer Vertretung des Conseil communal von Bossonnens erfolgte am 21. September 2017: Aus dem von der Post erstellten Protokoll geht hervor, dass die Post in das Gespräch mit der Gemeinde Bossonnens einstieg, wie sie üblicherweise tut: Die Post erklärte die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung des Postnetzes. Sie legte die Volumen der Poststelle Bossonnens für Briefe, Pakete, Einzahlungen und Sendungsabholungen offen. Dann erläuterte sie, welche Alternativen es für Poststellen gibt (Postagentur und Hausservice) und präsentierte die beiden Modelle. Die Post hielt fest, dass sie als Ersatzlösung für Bossonnens in erster Linie eine Postagentur sehe, wies aber explizit darauf hin: «Si aucune solution de partenariat ne pouvait voir le jour, le service à domicile (modèle 2) serait réalisé.» Nach dieser Einleitung wurde die Diskussion für die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung eröffnet. Die PostCom erachtet diesen Einstieg in die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung mit der Gemeindebehörde, also die Ankündigung, dass der Hausservice eingeführt wird, wenn keine Agenturlösung gefunden wird, als ungeeignet. Diese Aussage könnte von den Gemeindebehörden als Machtdemonstration oder sogar wie eine Drohung verstanden werden, dass ein Hausservice eingeführt wird, wenn die Gemeinde für eine Agenturlösung nicht kooperiere.
5. Im zweiten Gespräch vom 12. Juli 2018 informierte die Post die Gemeindebehörde, dass sie

ein Unternehmen gefunden habe, das sich für die Übernahme der Postagentur eigne und an einer Partnerschaft mit der Post interessiert sei. Jedoch wünsche dieses Unternehmen ein transparentes Vorgehen und die Unterstützung der Gemeinde. Die Post schlug ein gemeinsames Treffen zwischen dem potentiellen Agenturpartner, der Gemeindebehörde und der Post vor. Der Conseil communal bestand in diesem Gespräch auf der Weiterführung der Poststelle Bossonnens. Daraufhin wiesen die Vertreter der Post den Conseil communal auf die rund einen Monat vor dem Gespräch abgegebene Empfehlung der PostCom (Empfehlung 10/2018 vom 14. Juni 2018 in Sachen Poststelle Chevenez) hin, wonach die geplante Veränderung der Postversorgung Anlass aber nicht primär Gegenstand des Dialogs zwischen Post und Gemeinde sei. Die Post sei verpflichtet, die von der Gemeindebehörde vorgeschlagenen Alternativen ernsthaft zu prüfen. Doch setze dies voraus, dass sich die Gemeindebehörden auf das Gespräch mit der Post einlassen und realisierbare Vorschläge machen. Dieser Hinweis an die Adresse des Conseil communal wurde im Protokoll des zweiten Gesprächs dokumentiert.

6. Am 28. November 2018 kam es zum Treffen einer Vertretung der Post, der Gemeinde und des vorgesehenen Agenturpartners. Der Conseil communal von Bossonnens wiederholte seine Forderung auf Weiterführung der Poststelle Bossonnens bis 2020. Anschliessend solle die Situation neu bewertet werden.
7. Die Post erklärte sich mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 mit der Weiterführung der Poststelle Bossonnens bis zu einem noch zu bestimmenden Datum im Jahr 2020 einverstanden,
 - sofern das kontaktierte Unternehmen die Zustimmung erteile, dass in seinen Räumlichkeiten ab 2020 eine Postagentur betrieben werden könne; und
 - sofern der Conseil communal von Bossonnens im Laufe des Jahres 2019 eine Dialogbestätigung unterzeichne, mit welcher er bestätige, dass die Post mit ihm einen Dialog geführt habe, die Zustimmung für die Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur bei diesem Agenturpartner gebe und auf die Anrufung der PostCom verzichte.

Am 15. Januar 2019 antwortete der Conseil communal der Post, dass er an der Weiterführung der Poststelle Bossonnens festhalte. Im Jahr 2020 könne man die Situation neu bewerten. Dagegen sei der Conseil communal nicht bereit, sich zu verpflichten, auf die Anrufung der PostCom zu verzichten. Er werde deshalb keine Dialogbestätigung unterzeichnen.

8. Mit Schreiben vom 3. September 2019 informierte die Post den Conseil communal, dass der bisherige Agenturpartner nicht mehr zur Verfügung stehe: Die Post benötige für die Eröffnung eines Entscheides an die Gemeinde über die Schliessung der Poststelle mit einer Postagentur als Ersatzlösung die formelle Zustimmung des Agenturpartners. Dieser sei aber nicht bereit gewesen, sich gegen den Willen der Gemeinde zu wenden, welche die Weiterführung der Poststelle Bossonnens verlange. Daher können in Bossonnens keine Postagentur realisiert werden. In Ermangelung eines Agenturpartners werde die Post, wie sie bei verschiedenen Gelegenheiten erklärt habe, einen Hausservice als Ersatzlösung in der Gemeinde einführen. Sollte der Conseil communal seine Meinung jedoch noch ändern und eine Agenturlösung vorziehen, stehe man ihm für ein weiteres Gespräch zur Verfügung. Darauf antwortete der Conseil communal von Bossonnens mit Schreiben vom 16. Oktober 2019, dass er einen formellen Entscheid der Post wünsche und kündigte die Anrufung der PostCom an. Die Post eröffnete der Gemeinde Bossonnens am 12. November 2019 den Entscheid, die Poststelle Bossonnens zu schliessen und als Ersatzlösung einen Hausservice einzuführen.
9. Viele Gemeindebehörden möchten in erster Linie die Poststelle in der Gemeinde erhalten und zögern deshalb, sich mit der Post auf einen Dialog über mögliche Ersatzlösungen – namentlich auf eine Diskussion über geeignete Agenturpartner - einzulassen. Die Gemeindebehörden befürchten, wenn sie der Post ihr Einverständnis zur Auswahl eines Agenturpartners signalisieren, könnten sie damit das Recht auf Anrufung der PostCom nach Art. 34 Abs. 3 VPG verlieren. Dem ist nicht so.
 - a) Die PostCom hat in mehreren Empfehlungen festgehalten, dass die Gemeindebehörden sich im Sinne eines Plan B mit der Post auf einen Agenturpartner einigen können, ohne ihren Anspruch auf Anrufung der PostCom zu verlieren (vgl. Ziff. III. 5e der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvornier NE : « Les communes sont libres d'exiger de la Poste qu'elle renonce à la fermeture de l'office de poste et, le cas échéant, de se réserver le droit de saisir la PostCom. Dans l'intérêt d'une bonne desserte postale dans la commune, les communes peuvent accepter de discuter avec la Poste d'une alternative optimale sans que cette exigence

de maintenir le statu quo soit relativisée.»). Dies gilt aber nur so lange, wie die Gemeindebehörden keine Dialogbestätigung unterzeichnen, in welcher sie auf die Anrufung der PostCom verzichten. Insofern tat der Conseil communal von Bossonnens gut daran, die von der Post geschlagene Dialogbestätigung nicht zu unterzeichnen.

- b) In zwei Fällen - bei Poststellen aus dem Kanton Tessin - war sogar die Stadt Bellinzona selber designierte Agenturpartnerin. Sie erklärte sich im Rahmen von Absichtserklärungen zur Führung der Postagenturen in Claro und Camorino bereit, unterzeichnete aber keine Dialogbestätigung. Die Post eröffnete der Stadt Bellinzona zwei Entscheide über die Umwandlung der Poststellen. Die Stadt Bellinzona ersuchte die PostCom um Überprüfung der beiden Entscheide. Die PostCom stellte in den entsprechenden Empfehlungen fest, dass die Unterzeichnung der Absichtserklärungen der Anrufung der PostCom durch die Stadt Bellinzona nicht entgegenstehe: Die Gemeindebehörden können die PostCom um Überprüfung der geplanten Schliessung oder Verlegung der Poststelle oder Postagentur sowie um Abgabe einer Empfehlung anrufen und sich zugleich mit der Post im Sinne eines Alternativplanes auf einen bestimmten Agenturpartner einigen oder die Führung der Agentur sogar selber übernehmen (Ziff. III. 4 der Empfehlung 4/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Claro sowie Ziff. III. 3 der Empfehlung 5/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Camorino).
10. Die Post geht davon aus, dass die Weigerung des Conseil communal von Bossonnens seine Zustimmung zur Agenturlösung zu geben bzw. der Einsatz des Conseil communal von Bossonnens für den Erhalt der Poststelle Grund für den Rückzug des Agenturpartners war. Das Dossier der Post enthält an verschiedenen Stellen entsprechende Ausführungen (vgl. Bsp. Ziff. 6.3 «Il est dès lors peu probable que le refus du [REDACTED] - après avoir confirmé à maintes reprises son intérêt pour la reprise des activités postales – n'ait pas été influencé par l'attitude de la Commune.»).
11. Aus dem Dossier der Post geht jedoch nicht hervor, dass die Post den Conseil communal von Bossonnens während des Dialogverfahrens über die Möglichkeit informierte, sich sowohl für den Erhalt der Poststelle einzusetzen als auch - im Sinne eines Plan B – sich zu Gunsten eines bestimmten Agenturpartners auszusprechen. Als die zitierte Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvernier NE abgegeben wurde, dauerte das Dialogverfahren zwischen Post und Gemeinde Bossonnens noch rund ein Jahr an. Die Post hätte den Conseil communal also um ein weiteres Gespräch ersuchen oder ihn schriftlich informieren können. Doch forderte die Post die Gemeindebehörde mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 (also rund zwei Monate nach Abgabe der oben zitierten Empfehlung) im Gegenteil auf, eine Dialogbestätigung zu unterzeichnen und auf die Anrufung der PostCom zu verzichten, um mit ihr die Agenturlösung zu vereinbaren. Im Dossier führt die Post aus, sie habe im Briefverkehr zwischen dem 3. und 26. April 2019 der Gemeinde die beiden Optionen, die den Behörden für den weiteren Prozess offenstehen (Unterzeichnung Dialogbestätigung oder Zustellung des Entscheids) genau erklärt. Die Gemeinde habe bestätigt, dass sie die Poststelle erhalten will und bat um die Zustellung des Entscheids. Erst im Dossier, das die Post zu Händen der PostCom erstellt, weist sie in Ziff. 1.5 darauf hin, dass der Conseil communal auch eine weitere Möglichkeit gehabt hätte « Le fait que les autorités acceptent de discuter d'une alternative ne relativise en rien leur demande de maintien du statut quo (cf. recommandation PostCom n° 16/2018).»
12. Die Post hat sich nach den von ihr vorgelegten Akten auch nicht bemüht, wie in den Dialogverfahren betreffend Poststelle Claro und Poststelle Camorino nach einer Lösung zu suchen, die es dem Conseil communal ermöglicht hätte, sich zustimmend zum Agenturpartner zu äussern und sich trotzdem zugleich in erster Priorität für den Erhalt der Poststelle einzusetzen. Dies erstaunt umso mehr, als die Dialogverfahren zur Poststelle Claro und zur Poststelle Camorino praktisch zeitgleich mit dem Dialogverfahren zur Poststelle Bossonnens geführt wurden.
13. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. a VPG prüft die PostCom bei Abgabe ihrer Empfehlungen, ob die Post die Vorgaben an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG eingehalten hat. Das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG dient der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung zwischen Post und Gemeindebehörden. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, können die Gemeindebehörden die PostCom anrufen (Art. 34 Abs. 3 VPG), welche aber keine verbindlichen Entscheide fällen, sondern nur Empfehlungen abgeben kann (Art. 34 Abs. 5 VPG). Die Post ist nicht an die Empfehlungen der PostCom gebunden, sondern entscheidet endgültig über die Schliessung oder Verlegung der Poststelle oder Postagentur unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom (Art. 34 Abs. 7 VPG).

Es ist wichtig zu präzisieren, welche Funktion das Verfahren nach Art. 34 VPG dann überhaupt hat, wenn der Entscheid über die Schliessung einer Poststelle in der alleinigen Kompetenz der Post verbleibt. Die in PG und VPG explizit genannten Funktionen sind Schlichtung und Suche nach einer einvernehmlichen Lösung mit den Gemeindebehörden (Art. 14 Abs. 6 PG und Art. 34 Abs. 1 VPG). Das Schlichtungsverfahren wurde im Jahr 2004 eingeführt (Art. 7 der Postverordnung VPG vom 26. November 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004). Zur Begründung wurde in der Kommentierung zur Revision 2004 der Postverordnung (S. 11, Kommentar zu Art. 7) angegeben, dass mit dem Anhörungsrecht der Gemeinden auch verfahrensmässig sichergestellt werde, dass die Post die Kriterien im Einzelfall hinreichend auf die regionalen Gegebenheiten abstütze. Es wurde eine unabhängige Kommission eingesetzt, die Empfehlungen abgeben sollte. In der Kommentierung zur Verordnungsrevision wurde dazu ausgeführt: «Mit dieser Form können die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt werden und gleichzeitig kann eine vergleichbare Praxis für das ganze Land verankert werden.» Es geht somit darum, den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Den Gemeindebehörden soll als kommunaler Exekutive der Respekt gezollt werden, sie mit der Schliessung der Poststelle nicht einfach vor einen fait accompli zu stellen, sondern die Gemeindebehörde anzuhören und in den Entscheid einzubinden – wenn möglich sogar im Einvernehmen. Zudem ist zu gewährleisten, dass eine für das ganze Land vergleichbare Praxis verankert wird.

14. An diesen Zielen muss sich auch der Dialog der Post mit den Gemeindebehörden orientieren. Das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG ist ein Verfahren, das im öffentlichen Recht des Bundes geregelt ist für die Anhörung einer kommunalen Exekutive und der Konsenssuche mit dieser kommunalen Behörde. Beim Dialog zwischen Post und Gemeindebehörden handelt es sich also nicht um eine privatwirtschaftliche Vertragsverhandlung, bei der die Post mit ihrem Gegenüber nach Belieben Lösungen aushandeln kann, wie es in der Privatwirtschaft üblich ist. Sondern die Post muss wie oben festgehalten – auf eine landesweit einheitliche Praxis achten, also die Gemeindebehörden grundsätzlich gleichbehandeln. Auch eine rein der Form halber durchgeführte Anhörung der Gemeindebehörden genügt nicht. Die Post ist verpflichtet, die Gemeindebehörden transparent und vollständig über deren Rechte und Pflichten in den Verfahren nach Art. 34 VPG zu informieren, namentlich zu den Punkten, denen im konkreten Verfahren besondere Bedeutung zukommt. Gemeint sind hier nicht nur die Rechte und Pflichten, die sich direkt aus dem Wortlaut der VPG ergeben, sondern auch jene Rechte und Pflichten der Gemeindebehörden, die in der Praxis der PostCom definiert wurden.

Die Post führt regelmässig Dialoge mit Gemeindebehörden zur geplanten Umwandlung von Poststellen und Postagenturen. Sie ist Adressatin aller Empfehlungen der PostCom und kennt deshalb die Praxis der PostCom. Es ist für die Vertreter der Post zumutbar, dass sie die Gemeindebehörden transparent und vollständig über die Praxis der PostCom informieren, soweit es für das konkrete Verfahren erforderlich ist. Zu dieser Information hätte im Dialogverfahren mit dem Conseil communal von Bossonnens nicht nur der Hinweis auf die Praxis der PostCom gehört, dass die Absicht der Post zur Änderung der Postversorgung Anlass für die Aufnahme des Dialogs mit der Post ist und nicht primär Inhalt des Dialogs (Empfehlung 10/2018 vom 14. Juni 2018 in Sachen Poststelle Chevenez). Die Post hätte den Conseil communal auch darauf hinweisen müssen, dass er sich zu Gunsten einer bestimmten Agenturlösung aussprechen könne, ohne sein Recht auf Anrufung der PostCom zu verlieren, solange er keine Dialogbestätigung unterzeichnet (Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvornier NE).

15. Der Conseil communal von Bossonnens verlangt in seiner Stellungnahme vom 2. September 2020 dass die Option Postagentur beim ursprünglich vorgesehenen Agenturpartner erneut geprüft werde. Er habe sich nie gegen diese Lösung gestellt. Der Agenturpartner demonstrierte seine Loyalität gegenüber der Gemeinde, indem er seine Bereitschaft für die Übernahme der Postagentur von der Unterstützung der Gemeinde abhängig machte. Aus den Akten geht hervor, dass die Post von der Eignung des Agenturpartners überzeugt ist. Es sind somit alle Voraussetzungen vorhanden, um in Bossonnens eine gute und nachhaltige Agenturlösung zu realisieren. Dass dies im vorangehenden Dialogverfahren misslungen ist, scheint nicht – so wie es die Post in ihrem Dossier dargestellt hat – ausschliesslich zu Lasten des Conseil communal von Bossonnens zu gehen. Ein Teil der Verantwortung dafür liegt bei der Post. Sie hat den Conseil communal nur einseitig über die Praxis der PostCom informiert und wichtige Hinweise unterlassen. Sie hat sich zudem nicht bemüht, so wie in den beiden Dialogverfahren aus dem Kanton Tessin eine Lösung vorzuschlagen, die es dem Conseil communal ermöglicht hätte, seine grundsätzliche Zustimmung zum Agenturpartner zu

geben, sich aber weiterhin für den Erhalt der Poststelle einzusetzen. Aufgrund der vorliegenden Akten entsteht sogar eher der Eindruck, die Post habe beim Conseil communal im Gegenteil den Eindruck erweckt, er müsse sich entscheiden, ob er sich mit einer Eingabe an die PostCom für die Weiterführung der Poststelle einsetzen oder ob er die Postagentur unterstützen will, beides sei nicht möglich. Insofern hat die Post die Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG nicht erfüllt.

Schlussfolgerung

16. In Würdigung der oben aufgeführten Umstände empfiehlt die PostCom der Post auf die Schliessung der Poststelle Bossonnens mit einem Hausservice als Ersatzlösung zu verzichten. Sie empfiehlt der Post, mit dem Conseil communal nach einer Agenturlösung für die Gemeinde Bossonnens zu suchen. Dabei ist dem Conseil communal die Möglichkeit einzuräumen, sich zwar klar zu Gunsten eines Agenturpartners auszusprechen, ohne aber damit sein Recht auf Anrufung der PostCom nach Art. 34 Abs. 3 VPG zu verlieren. Sollte sich innerhalb einer angemessenen Zeit, frühestens zwei Jahre nach Abgabe dieser Empfehlung, keine konkrete Möglichkeit für eine Agenturlösung abzeichnen, kann die Post die Einführung des Hausservice als Ersatz für die Poststelle Bossonnens in Wiedererwägung ziehen. Da die Prüfung der PostCom zeigte, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG nicht erfüllt hat, wurden die anderen Kriterien nach Art. 34 Abs. 5 VPG und die verschiedenen vom Conseil communal vorgebrachten Argumente zu Gunsten der Weiterführung der Poststelle nicht geprüft.

Über das vorliegenden Verfahren hinaus legt die PostCom der Post nahe, ihre Verhandlungsführung mit den Gemeindebehörden zu überdenken, namentlich was die Information der Gemeindebehörden über ihre Rechte und Möglichkeiten in diesen Verfahren und die Gewährleistung der Gleichbehandlung der Gemeinden betrifft.

IV. Empfehlung

Die PostCom stimmt der Schliessung der Poststelle Bossonnens mit einem Hausservice als Ersatzlösung nicht zu.

- a) Sie empfiehlt der Post, die Poststelle Bossonnens erst zu schliessen, wenn diese durch eine Postagentur in der Gemeinde ersetzt werden kann. Bis dahin sollte die Post die Poststelle Bossonnens mit unveränderten Öffnungszeiten weiter betreiben.
- b) Sie ruft den Conseil communal von Bossonnens auf, die Post bei der Suche nach einer Agenturlösung zu unterstützen.
- c) Sie empfiehlt der Post ein Vorgehen, das dem Conseil communal von Bossonnens erlaubt, seine Zustimmung zu einer bestimmten Agenturlösung zu geben, ohne damit auf die Möglichkeit zu verzichten, gegen den neuen Entscheid der Post die PostCom anzurufen.
- d) Sollte sich innerhalb einer angemessenen Zeit, frühestens zwei Jahren nach Abgabe dieser Empfehlung, keine konkrete Möglichkeit für eine Agenturlösung abzeichnen, kann die Post die Einführung des Hausservice als Ersatz für die Poststelle in Wiedererwägung ziehen.
- e) Die PostCom empfiehlt der Post, die Gemeindebehörden über die Rechte zu informieren, welche ihnen im Dialogverfahren zustehen. Dazu gehören sowohl die Rechte, die sich direkt aus der Postverordnung ergeben als auch die Rechte, die sich – in Konkretisierung der Postverordnung – aus den Empfehlungen der PostCom ergeben.
- f) Die PostCom empfiehlt der Post, auf die Gleichbehandlung der Gemeindebehörden und eine schweizweit einheitliche Praxis zu achten.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Géraldine Savary
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Administration communale Bossonnens, 12, Rue du Bourg-Neuf, CP 34, 1615 Bossonnens
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Canton de Fribourg, Direction de l'économie et de l'emploi, Boulevard de Pérolles 25, case postale 1350, 1701 Fribourg

Anhang

Prise de position de l'OFCOM du 8 septembre 2020 « Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Bossonnens (FR) ».



Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Bossonnens (FR): position de l'OFCOM du 8 septembre 2020

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1^{bis}, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Bossonnens, dans le canton de Fribourg par un service à domicile.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a réglementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent, la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90% de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation d'un office de poste. Dans l'optique des prestations en matière de service de paiements, il convient de noter de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel tant que la Poste maintient ses prestations de paiement en espèces dans le cadre du service à domicile (versements en espèces sur le compte ou sur le compte d'un tiers et retraits d'espèces) et que la distribution à domicile demeure garantie à tous les ménages de la région concernée. Un tel format respecte les exigences de l'art. 44 OPO.

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton de Fribourg étaient accessibles à 96.4 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)



Annette Scherrer
Cheffe de la section Poste